

## 522 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

# Bericht des Justizausschusses

### über die Regierungsvorlage (506 der Beilagen): Bundesgesetz über das Dienstverhältnis der Richter und Richteramtsanwärter (Richterdienstgesetz — RDG.).

Das Dienstrecht der Richter ist derzeit in zahlreichen Rechtsquellen verstreut, die zum Teil schon über hundert Jahre alt sind. Es ist uneinheitlich, unübersichtlich und seine Handhabung erschwert. Vor allem aber ist es hinter der verfassungsrechtlichen Entwicklung und den modernen rechtsstaatlichen Auffassungen stark zurückgeblieben. In einigen Punkten ist es vom Standpunkt der Bundesverfassung aus sogar äußerst bedenklich.

Es ist daher notwendig, ein einheitliches Richterdienstgesetz zu schaffen, das dem Geist des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 entspricht und der verfassungsrechtlichen Sonderstellung der Richter, die durch Unabhängigkeit, Unversetzbarkeit und Unabsetzbarkeit gekennzeichnet ist, Rechnung trägt.

Die Ausarbeitung eines Richterdienstgesetzes wurde wiederholt verlangt und in den letzten Jahren bei den Beratungen im Finanz- und Budgetausschuß über das Kapitel Justiz von Abgeordneten urgiert, vom Nationalrat in seiner Sitzung am 13. Dezember 1960 und vom Bundesrat in seiner Sitzung am 22. Dezember 1960 in Form einer Entschließung gefordert und entspricht auch einem jahrzehntelangen Wunsch der Richterschaft, deren Anregungen soweit als möglich in dem vorliegenden Gesetzentwurf berücksichtigt worden sind.

Der Entwurf enthält Vorschriften dienst- und disziplinarrechtlichen Inhaltes für Richter und Richteramtsanwärter. Soweit für die Erledigung von Dienstrechtsangelegenheiten der Richter ein Gericht zuständig ist, wurden in den Entwurf eigene Verfahrensvorschriften aufgenommen. Vorschriften besoldungsrechtlichen oder pen-

sionsrechtlichen Inhaltes sind im Entwurf nicht enthalten, weil diese Materien im Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, und in den bestehenden pensionsrechtlichen Vorschriften für alle öffentlich-rechtlichen Bediensteten gemeinsam geregelt sind.

Im übrigen wird auf die ausführlichen Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage verwiesen.

Der Justizausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 7. Dezember 1961 in Verhandlung gezogen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Hetzenauer, Zeillinger, Chaloupек und der Obmann des Ausschusses Doktor Hofeneder sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Broda das Wort.

Im Zuge der Beratungen sah sich der Ausschuß veranlaßt, den Wortlaut des § 173 Abs. 1 der Regierungsvorlage dahin abzuändern, daß es statt „1. des der Kundmachung nachfolgenden vierten Kalendermonates“ zu lauten hat „1. Mai 1962“.

Ferner hat der Ausschuß folgende zwei Druckfehlerberichtigungen im Text des Gesetzentwurfes vorgenommen: Im § 7 Abs. 2 Z. 3 hat es statt „Arbeitserfolge“ richtig „Arbeitserfolg“ und im § 137 Abs. 1 statt „Anspruch“ richtig „Ausspruch“ zu laufen.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf (samt Anlage) unter Berücksichtigung der beiden Druckfehlerberichtigungen und der obenwähnten Abänderung einstimmig angenommen.

Der Justizausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (samt Anlage) (506 der Beilagen) unter Berücksichtigung der angeführten Druckfehlerberichtigungen und der obenwähnten Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 7. Dezember 1961

Holzfeind  
Berichterstatter

Dr. Hofeneder  
Obmann